

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen  
Frau Corina Müller Könz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

[vernehmlassungen@seco.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@seco.admin.ch)

Bern, 3. Dezember 2018 sgv-KI/ak

**Vernehmlassungsantwort – 16.414 s Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle**  
**16.423 s Pa.Iv. Keller-Sutter Karin. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten**

Sehr geehrte Frau Müller Könz

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 4. September 2018 lädt uns die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates WAK-S ein, zu den beiden Parlamentarischen Initiativen 16.414 – Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle und 16.423 – Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten - Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Führungs- und Fachkräfte mit hoher Arbeitsautonomie und grossen Befugnissen soll die Umstellung von der Wochen- zur Jahresarbeitszeit eine flexiblere Verteilung der Arbeit ermöglichen. Zudem sollen für leitende Angestellte und Fachspezialisten Ausnahmen von der Arbeitszeiterfassung gemacht werden können.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die vorgesehenen Änderungen des Arbeitsgesetzes.**

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung. Zudem verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

#### **Pa.Iv. 16.414 Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle**

Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen, können nach einem Jahresarbeitszeitmodell arbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass die ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selbst festlegen können und bei ihrer Arbeit eine grosse Autonomie haben. Bei einer Anstellung nach dem Jahresarbeitszeitmodell fällt die vom Gesetz festgelegte Grenze der wöchentlichen Höchstarbeitszeit weg. Im Jahresdurchschnitt dürfen höchstens 45 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Per Ende Jahr dürfen netto maximal 170 Mehrstunden resultieren, die mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt oder sofern vertraglich vereinbart, im Folgejahr zu kompensieren sind. Zusätzlich werden die Bestimmungen zur Ruhezeit und zur Sonntagsarbeit gelockert.

Der Schweizerische Gewerbeverband befürwortet die Flexibilisierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Fixe wöchentliche Höchstarbeitszeiten werden heute vielen Branchen nicht mehr gerecht. Beispiele dafür sind die Treuhandbranche mit starken Belastungsspitzen Anfang Jahr, aber auch andere wie z. B. Beratungsfirmen, die je nach Auftragsvolumen zu ganz unterschiedlichen Zeiten Spitzenbelastungen verzeichnen. Massgeblich wird die am Ende des Jahres geleistete Arbeitszeit sein. Sie wird gegenüber den heutigen Regelungen nicht erhöht, sondern lediglich flexibilisiert. Die Anpassung der individuellen Tages- und Abendarbeitszeit, Ruhezeit und des Sonntagsarbeitsverbots ist nicht nur im Interesse bestimmter Branchen, sondern auch der Arbeitnehmenden selbst. Sie können je nach Situation während den üblichen Arbeitszeiten familiäre oder anderweitige Verpflichtungen wahrnehmen und geschäftliche Pendenzen dann erledigen, wenn diese wirklich anfallen. Das ermöglicht eine gute Work-Life-Balance und eine höhere Arbeitszufriedenheit. Zusätzliche gesetzliche Bestimmungen mit Fokus auf psychosoziale Risiken und Jahresarbeitszeitmodelle, wie in Art. 6 Abs. 4 ArG vorgeschlagen, sind nicht notwendig. Die heute geltende Bestimmung wonach «durch Verordnung bestimmt wird, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind», genügt.

#### **Pa.Iv. 16.423 Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen, von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung befreit und der Vertrauensarbeitszeit unterstellt werden können, sofern sie bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können, sollen von der Erfassung der Arbeitszeit befreit werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt diese Massnahmen. Im Unterschied zur seit 2016 geltenden Regelung in Art. 73a ArGV 1 ist der Verzicht der Arbeitszeiterfassung nicht mehr an einen Gesamtarbeitsvertrag sowie ein Minimalverdienst von jährlich 120 000 Franken brutto gebunden. Zudem ist ein schriftlicher Verzicht des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin notwendig. Diese Regelung benachteiligt Branchen ohne GAV. Ein Salär von 120 000 Franken pro Jahr ist für gewisse Branchen zu hoch, da selbst leitende Angestellte kein solches Salär erreichen. Da die Vollzugsbehörden überprüfen können müssen, ob die Voraussetzungen für die heute geltende Regelung erfüllt sind, sind die Arbeitgeber weiterhin zur Dokumentation verpflichtet.

Insgesamt bringt die seit 2016 geltende Regelung den Arbeitgebern kaum eine Entlastung. Punktuell führt sie gar zu Mehraufwand, in dem mit Art. 73b ArGV 1 eine neue Mitarbeiterkategorie geschaffen worden ist, für die eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung möglich ist. Gegenüber den Vollzugsbehörden müssen die Verzichtserklärung jederzeit vorgewiesen werden können. Zudem muss der Arbeitgeber die entsprechenden Verzeichnisse inkl. Lohnangaben führen, wer unter welche Kategorie der Arbeitszeiterfassung fällt. Die Eidgenössische Arbeitskommission EAK hat beschlossen, die seit 2016 geltende Praxis zu evaluieren. Derzeit erarbeitet die Universität Genf eine Studie.

Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt. Vor allem im Dienstleistungssektor wird der Arbeitsort mobiler und stärker von den Kunden bestimmt. Der Digitalisierungsbericht des Bundesrates stellt denn auch fest, dass die Digitalisierung einen wesentlichen Einfluss auf den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum hat. Die Beschäftigungsstruktur in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Heute stellt der Dienstleistungssektor über 70 % aller Beschäftigten. Der Arbeitsmarkt in der Schweiz hat es immer gut verstanden, die Herausforderungen des Strukturwandels zu nutzen. Die Erwerbsbeteiligung hat sich in den letzten Jahren schrittweise erhöht. Nicht nur das Arbeitsverhalten verändert sich, sondern auch die Lebensumstände und Konsumgewohnheiten sowie die Mentalität und das Verhalten der Leute unterliegen einem Wandel. Auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ändern die Bedürfnisse. Der Wunsch nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Arbeit wird immer stärker. Die Arbeitgeber sind mit variablen Arbeitszeitmodellen gefordert. Viele Arbeitgeber führen ihre Mitarbeitenden über Zielvorgaben und gewähren ihnen die Freiheit zu arbeiten, wann und wo sie wollen. Eine wesentliche Rolle spielt die Einstellung zu neuen Arbeitsformen. Junge Arbeitnehmende, die vollständig im digitalen Zeitalter aufgewachsen sind, haben einen offenen Zugang zu den modernen Kommunikationsmitteln.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen